

Hans-Jörg
Reese

Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung

Konstitutiva lutherischer Kirchen¹

„Bekenntnisbildung“ und „Bekenntnisbindung“, was mit diesen beiden Begriffen bezeichnet ist, das läßt sich relativ problemlos im historischen Referat nachzeichnen und beschreiben: Wie es zur Bekenntnisbildung in der lutherischen Reformation gekommen ist, welches die Anlässe dabei waren und worin man die Notwendigkeit sah, ein Bekenntnis aufzustellen und sich daran zu binden, und wie dann die Bindung an dieses Bekenntnis oder die Bekenntnisse in der Folgezeit gehandhabt worden ist. Das Wort „Konstitutiva“ im Untertitel bezeichnet dagegen eine Problematik, um die es theologischen Streit gibt. In welchem Sinn ist in diesem Referatstitel, den ich nicht formuliert habe, sondern der mir vorgegeben wurde, von den „Konstitutiva“ die Rede? Ist gemeint, daß die mit den beiden Begriffen benannten Vorgänge und Sachverhalte konstitutive Bedeutung für die Entstehung lutherischer Kirchentümer hatten und für ihren Fortbestand behalten haben? Oder schwingt darin womöglich auch die im Neuluthertum des 19. Jahrhunderts entwickelte Vorstellung vom Bekenntnis als Grundlage der Kirche mit? Was immer gemeint sein mag, jedenfalls hat diese Problematik ihre Wirkungsgeschichte bis heute und dürfte auch in der gegenwärtigen Diskussion um die Infragestellung und die Selbstbehauptung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eine Rolle spielen.

Ich möchte das Problemfeld mit einigen Zitaten schlaglichtartig kurz beleuchten. Bei Adolf von Harleß heißt es im Jahre 1837: „Eine Kirche, die kein wesentlich gemeinsames Schriftverständnis, keine *doctrina publica*, kein Bekenntnis zur Grundlage ihres konstituierten Gemeinwesens hätte,

¹ Vortrag auf der Theologischen Tagung des Martin-Luther-Bundes, „Unsere lutherische Kirche und ihr Bekenntnis“, am 19. Januar 2004 in Seevetal.

wäre eben gar keine Kirche, weil keine Glaubensgemeinschaft“². Hier wirkt die Lehre vom Gesellschaftsvertrag nach, wie sie sich in der Anwendung auf die Kirche in einem Gutachten des Oberpräsidenten Friedrich von Bülow aus dem Jahre 1818 findet: „Eine Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, vereinigt in einer gemeinsamen Religion; ihr Band oder Symbolum macht die Vereinigung zu einem bestimmten Religions- und Lehrbegriffe aus, und wird dieser gemeinsame bestimmte Begriff verändert oder aufgehoben, so geht damit auch die Kirche unter“³. Zu der Anschauung vom Bekenntnis als der Grundlage des evangelischen Kirchenwesens bemerkt Emanuel Hirsch: „Der junge antirationalistische Kampfeswille der werdenden Neuorthodoxie ging mit der etwas ältlichen, unter dem ehemaligen Reichsrecht den Protestanten aufgenötigten Kirchenjurisprudenz eine Verständesehe ein und erzeugte mit ihr die theologische Idee der Bekenntnis-kirche“⁴. In der Verpflichtung des Pfarrernotbundes vom Oktober 1933 heißt es: „Ich verpflichte mich, mein Amt als Diener des Wortes auszurichten allein in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Reformation als die rechte Auslegung der Heiligen Schrift“ und „gegen alle Verletzung solchen Bekenntnisstandes“, wie sie „mit der Anwendung des Arier-Pagraphen im Raum der Kirche Christi geschaffen ist“, „mit allem Einsatz zu protestieren“⁵. Mit dem Begriff „Bekenntnisstand“ bezeichnet man seit dem 19. Jahrhundert den Konfessionsstand einer Landeskirche oder eines Kirchengebietes, wie er in den dort in Geltung stehenden Bekenntnisschriften zum Ausdruck kommt. In der Verpflichtung des Pfarrernotbundes zielt dieses Wort aber eigentlich nicht auf den konfessionellen Status, der als gegeben vorausgesetzt wird, sondern auf die Bekenntnisbindung, die in der Situation der Anfechtung durch evangeliumswidrige Lehren und Handlungen zum aktuellen Bekennen herausfordert.

Im Folgenden möchte ich die Themen Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung in einem kirchengeschichtlichen Überblick exemplarisch abhandeln mit dem Ziel, die Frage zu beantworten, in welchem Sinn es sich hierbei um Konstitutiva lutherischer Kirchen handeln kann.

2 A. v. Harleß, *Theologische Enzyklopädie und Methodologie vom Standpunkt der protestantischen Kirche*, Erlangen 1837, S. 26, zitiert nach F. W. Kantzenbach, *Das Bekenntnisproblem in der lutherischen Kirche des 19. Jahrhunderts* (NZStH 4, 1962, S. 243–317), S. 255.

3 „Über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland“, zitiert nach E. Hirsch, *Geschichte der neuern evangelischen Theologie*, Bd. 5, Gütersloh ³1964, S. 176.

4 Ebd. S. 177.

5 Die Fassung Martin Niemöllers, in: K. D. Schmidt, *Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933*, Göttingen 1934, S. 77f.

1. Bekenntnisbildung in der Reformationszeit

Was ist eigentlich ein Bekenntnis? In der ersten Sitzung eines kirchengeschichtlichen Proseminars über die *Confessio Augustana*⁶ gaben Studenten zu dieser Frage folgende Statements ab:

- Auseinandersetzung mit einem Thema und persönliche Stellungnahme und Festlegung dazu. Ich bekenne = Ich lege mich fest in Bezug auf eine Sache oder Person.
- Bindeglied einer Glaubensgemeinschaft
- Offenlegung einer tiefen persönlichen Überzeugung, dabei persönliche Akzentsetzung: Jeder bekennt sich auf seine Weise, mit eigenen Worten.
- Ein Bekenntnis ist freiwillig und daher bindend.
- Ein Bekenntnis ist ein Wagnis: Man macht sich angreifbar.
- Ein Bekenntnis führt in die Auseinandersetzung mit anderen Überzeugungen (Bekenner = Märtyrer = „Zeuge“).
- Ein Bekenntnis erbringt einen gemeinsamen Nenner: Verbindung nach innen, Abgrenzung nach außen.
- Bekennen heißt: persönlich Verantwortung übernehmen.

Nahezu alle genannten Aspekte werden in der ersten Phase reformatorischer Bekenntnisbildung zwischen 1524 und 1530 sichtbar. Beginnen wir mit einem Beispiel der „Offenlegung einer tiefen persönlichen Überzeugung“, das in der Auseinandersetzung mit einem theologischen Thema zugleich eine Festlegung einschließt: Martin Luthers Schrift „Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis“ aus dem Jahre 1528.⁷ In einem dritten Teil hat Luther seinen Ausführungen über das Abendmahl sein sich auf das Gesamte der christlichen Lehre beziehendes Bekenntnis angefügt. Es ist nach dem Vorbild des Apostolikums trinitarisch aufgebaut. Die einzelnen Lehrstücke mit den aktuellen Zuspitzungen sind in die trinitarischen Kreise eingefügt. Im einleitenden Abschnitt stellt Luther fest: „So will ich mit dieser schriftt fur Gott und aller welt meinen glauben von stück zu stück bekennen / darauff ich gedencke zu bleiben bis ynn den tod / drynnen (des mir Gott helffe) von dieser welt zu scheiden / und fur unsers herrn Jhesu Christi richtstuel komen“⁸. Im Schlußabschnitt bekräftigt er: „Das ist mein glaube / denn

6 Vom Verfasser durchgeführt im Sommersemester 1995 am Fachbereich Ev. Theologie der Universität Hamburg.

7 B o A 3, 352–516 = WA 26, 261–509.

8 B o A 3, 507.

also glauben alle rechten Christen / Und also leret uns die heilige schrift“⁹. Dieses mit eigenen Worten gesprochene und persönlich verantwortete Bekenntnis ist identisch mit dem Bekenntnis der Gemeinschaft der Christen und gründet in der alleinigen Glaubensnorm, der Heiligen Schrift. Luthers Bekenntnis von 1528 ist eine Art „Kristallisationskern“ reformatorischen Bekennens und hat auf die weitere Bekenntnisbildung nachhaltig eingewirkt.

In der Auseinandersetzung um den rechten Glauben und seine Behauptung ist es notwendig, einen „gemeinsamen Nenner“ zu finden, zu einem Zusammenschluß nach innen und für eine Abgrenzung nach außen. Dies hat einerseits einen kirchlich-theologischen Aspekt und andererseits auch, in den damals gegebenen Verhältnissen, einen im hohen Maße politischen Aspekt. Der Glaube galt ja noch nicht als Privatsache von einzelnen oder von Gemeinschaften Gleichgesinnter, sondern war unlösbar verflochten mit der politisch verfaßten Gesellschaft und ihren Rechtsnormen. Das Bekenntnis deutscher Territorialfürsten und Stadtobergkeiten zur Reformation war deshalb zugleich ein politischer Akt und machte sie auch politisch angreifbar. Dies führte in der Folgezeit zu einer Bündnispolitik mit unterschiedlichen Ergebnissen. Darauf und auf die äußerst komplexen Zusammenhänge zwischen Bündnis und Bekenntnis im 16. Jahrhundert kann im Rahmen dieses Vortrags nicht näher eingegangen werden.¹⁰ Hier sei nur im Hinblick auf die Bekenntnisbildung hervorgehoben: Schließt man ein Bündnis zur Verteidigung des Glaubens, so muß man sich mit seinem Bündnispartner über den Inhalt dieses Glaubens einig sein und sich gegenseitig der Rechtgläubigkeit versichern. Dies kann dann geschehen durch die schriftliche Fixierung eines Lehrbekenntnisses, das die Grundlage des Bündnisses bildet. So entstanden im Juli 1529 im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen Kursachsen und Nürnberg die später so genannten „Schwabacher Artikel“, für die Luthers Bekenntnis von 1528 die theologische Grundlage bildete. Nach Wilhelm Maurer war damit „der erste entscheidende Schritt auf dem Wege der evangelischen Bekenntnisbildung“ getan.¹¹

In kirchlich-theologischer Hinsicht stehen die Ansätze zu einer reformatorischen Bekenntnisbildung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit

9 BoA 3, 515.

10 Vgl. dazu Gerhard Müller, Bündnis und Bekenntnis. Zum Verhältnis von Glaube und Politik im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts, in: Martin Brecht und Reinhard Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 23–43.

11 Historischer Kommentar zur Confessio Augustana Bd. 1, Gütersloh 1976, S. 20.

der Schaffung neuer kirchlicher Strukturen, der Herausbildung eines evangelischen Landeskirchentums. Hier sind als ein erster Schritt die seit 1525 obrigkeitlich angeordneten Kirchenvisitationen zu nennen, vor allem in Preußen, in Hessen und in Kursachsen.¹² Bei diesen Visitationen ging es um die Qualifikation der Pfarrer, um die Besetzung der Pfarrstellen und ihre wirtschaftliche Ausstattung, um die Regelung der Armenpflege und um Bildungsaufgaben, nicht zuletzt aber auch um die Ordnung des Gottesdienstes und die rechte Predigt. Kirchliche Ordnungsfragen sind auch für die lutherische Reformation Fragen des Bekenntnisses, insofern ihnen theologische Grundsatzentscheidungen zugrunde liegen. Die enge Beziehung von Bekenntnis und Kirchenordnung ist in den Visitationen der 1520er Jahre grundgelegt.

In den Zusammenhang mit der ersten großen Kirchenvisitation in Kursachsen, die sich über die Jahre 1526–1530 hinzog, gehört auch die Entstehung von Luthers Katechismen. Die bei der Visitation aufgedeckten Notlagen und Mängel, von denen Luther selbst als Visitator einen Eindruck gewann,¹³ veranlaßten ihn, seinen lange gehegten Katechismusplan zu verwirklichen: den Kleinen Katechismus für die ungelehrten Pfarrer und Prediger als eine einfache und kurze Form der Hauptstücke des christlichen Glaubens und den ausführlichen Großen Katechismus, der als Predigtvorlage dienen konnte.¹⁴ So handelt es sich auch in den Katechismen um die Feststellung kirchlicher Lehre in einer zentrierten und elementarisierten Form, als Anleitung der Pfarrer für die christliche Unterweisung in den Gemeinden. Insofern kam den Katechismen in der reformatorischen Bekenntnisbildung eine herausragende Rolle zu, waren sie doch „das verstehbare Lehrbekenntnis der Gemeinde“¹⁵. Ihre spätere Aufnahme in die Sammlung der Bekenntnisschriften war deshalb konsequent.

Die bisherigen Bemühungen um eine evangelische Bekenntnisbildung im Bereich der von Wittenberg ausgehenden Reformation flossen ein in das Bekenntnis von Augsburg. Und doch war es etwas Neues. Die Ent-

12 Siehe Franz Lau – Ernst Bizer, Reformationgeschichte Deutschlands bis 1555, KiG Bd. 3, Lfg. K, Göttingen 1964, S. 44f.

13 Vgl. die Vorrede zum Kleinen Katechismus, BSLK S. 501: „Diesen Katechismon oder christliche Lehre in solche kleine, schlechte [= schlichte; H.-J.R.] Form zu stellen, hat mich gezwungen und gedungen die klägliche, elende Not, so ich neulich erfahren habe, da ich auch Visitator war.“

14 Vgl. Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen Bd. 1, Göttingen 1990, S. 19f.

15 Martin Brecht, Bekenntnis und Gemeinde, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche (wie Anm. 10), S. 45–56, ebd. S. 53.

stehungsbedingungen der Confessio Augustana sind andere als die der bisherigen Bekenntnisse. Ging es doch hier in Augsburg nicht nur um eine Verständigung der Evangelischen untereinander, sondern in erster Linie um eine Rechenschaft vor Kaiser und Reich über den evangelischen Glauben und die Änderungen in den Kirchengebräuchen. Dies betraf sowohl die Theologie als auch das Reichsrecht, welches selbst auch theologisch begründet war.¹⁶ Damit stand nicht nur die kirchliche Einheit, sondern auch die Legitimität der evangelischen Reichsstände auf dem Spiel. So ergab sich die Notwendigkeit, mit Argumenten den Nachweis der Glaubens- und Lehreinheit mit der alten Kirche zu führen und ebenso die durchgeführten Reformen als kirchlich rechtmäßig zu verteidigen.¹⁷

Wegen der Haltung des Kaisers, der nicht gesonnen war, der „lutherischen Ketzerei“ Raum zu geben, war die Lage der evangelischen Stände auf dem Reichstag außerordentlich kritisch. Gestalt wie Inhalt der CA ergeben sich aus dieser Situation und sind aus ihr heraus zu verstehen und zu beurteilen. Beide Teile sind nach Aussage des Beschlusses des 1. wie des 2. Teils als Bekenntnis zu verstehen.¹⁸ Eine besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, daß während der Arbeiten und Verhandlungen auf dem Reichstag der Weg von einer ursprünglich geplanten kursächsischen Verteidigungsschrift zu einem gemeinsamen evangelischen Bekenntnis führte. Dieser Weg soll hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden.¹⁹ Die Verständigung der Evangelischen untereinander wie die diplomatische Rücksichtnahme auf die „altgläubige“ Gegenseite haben den Charakter der CA geprägt. So sind polemische Töne weithin vermieden, solenne Verwerfungen nur im Hinblick auf altkirchliche Häresien und die zeitgenössischen spiritualistischen Bewegungen ausgesprochen (um die eigene Rechtgläubigkeit

16 Vgl. hierzu Leif Grane, *Die Confessio Augustana. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation*, Göttingen ⁴1990, S. 16.

17 Vgl. den Beschluß des 1. Teils der CA: Die in diesen Artikeln dargestellte „Summa der Lehre“ sei „in heiliger Schrift klar gegründet und darzu gemeiner christlichen, ja auch romischer Kirchen, so viel aus der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen“ (BSLK S. 83 c/d), und den Beschluß des 2. Teils: Diesen Artikeln soll man entnehmen, „daß bei uns nichts, weder mit Lehre noch mit Ceremonien, angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirchen zuentgegen wäre“ (ebd., S. 134).

18 BSLK S. 83 d: „dies unser Bekenntnis“, ebd., S. 134: „Die obgemeldten Artikel haben wir dem Ausschreiben nach übergeben wollen, zu einer Anzeigung unser Bekenntnis und der Unsern Lehre.“

19 Über die Situation auf dem Reichstag und die Entstehung der CA informiert am knappsten und klarsten der Artikel „Augsburger Bekenntnis I“ (Abschnitt 1) von Bernhard Lohse in TRE 1, S. 617–620.

zu dokumentieren!) und besonders heikle Themen wie das Papsttum ausgespart. Insgesamt läßt sich sagen: Die CA bringt den gemeinsamen evangelischen Glauben zum Ausdruck und ist bestrebt, den Nachweis zu führen, daß man nach Lehre und Ordnung in der Tradition der allgemeinen christlichen, d. h. katholischen, Kirche steht. Es ging den Konfessoren von Augsburg nicht um die Gründung einer neuen Kirche.

Zu einer Verständigung mit der Gegenpartei und zur Vereinigung mit ihr in der christlichen Wahrheit führte die CA nicht. Die von altgläubigen Theologen auf dem Reichstag verfaßte Gegenschrift, die „Confutatio (Widerlegung) Confessionis Augustanae“²⁰, bejaht zwar das lutherische Bekenntnis in vielen wichtigen Glaubenslehren, macht aber auch gewichtige Einwände und bestreitet letztendlich die Katholizität der CA.

Das Augsburger Bekenntnis ist seinem Anspruch nach ein Zeugnis der Einheit der Kirche und an seinem geschichtlichen Ort zugleich ein Dokument der Glaubensspaltung, bei der beide Seiten für sich in Anspruch nehmen, in der Tradition der einen, heiligen, katholischen Kirche zu stehen. Zusammen mit den anderen Bekenntnissen der Reformationszeit stellt die CA ein Novum in der Geschichte der christlichen Bekenntnisbildung dar, eben „die Bekenntnisschrift“. Sie ist „Bekenntnis“ im abgeleiteten Sinn, insofern sie nicht die Struktur der Homologie hat, sondern sich als Bericht gibt über die rechte Verkündigung und Ordnung der Kirche. Gleichwohl bezeichnen ihre Verfasser diesen Bericht als Bekenntnis und bringen damit seinen konfessorischen Charakter in dieser geschichtlichen Situation zum Ausdruck. Das konfessorische Moment hebt Martin Luther in seinem Brief an Konrad Cordatus vom 6. Juli 1530 hervor, wo er schreibt: „Es freut mich sehr, daß ich die Stunde erlebt habe, in der Christus von seinen so tapferen Bekennern vor einer so ansehnlichen Versammlung mit einem durchweg großartigen Bekenntnis öffentlich verkündigt wurde“²¹.

Im Fortgang der Ereignisse nach dem Augsburger Reichstag ist die Confessio Augustana zum grundlegenden Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche geworden. Die theologischen Grundsätze der lutherischen Reformation sind in ihr im Wesentlichen enthalten. Als Bekenntnis der lutherischen Kirche steht sie in einem Auslegungszusammenhang mit den

20 Vgl. dazu den Artikel „Augsburger Bekenntnis II“ von Herbert Immenkötter, TRE 1, S. 628–632. Text: H. Immenkötter (Hg.), Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1930, (CCath 33) Münster 1979.

21 BoA 6, S. 319: „Mihi vehementer placet vixisse in hanc horam, qua Christus per suos tantos confessores in tanto concessu publice est praedicatus confessione plane pulcherrima.“

vorausgehenden reformatorischen Schriften und den nachfolgenden lutherischen Bekenntnissen. Gegen ein lehrgesetzlich verengtes Verständnis bleibt auch die jeweilige geschichtliche Situation, in der ein Bekenntnis zustande kam, zu beachten und ebenso die durchgehende Bezugnahme dieser Bekenntnisse auf die Heilige Schrift als oberster Norm. Diese Feststellungen sind von entscheidender Bedeutung für das Verständnis und die Praxis von Bekenntnisbindung.

2. Bekenntnisschriften und Bekenntnisbindung

Die lutherische Bekenntnisbildung ist in den Jahrzehnten nach 1530 weitergegangen. Sie findet ihren Abschluß mit der Konkordienformel von 1577 und der Schaffung des Konkordienbuches von 1580. Ich erwähne hier nur die drei Schriften, die später Aufnahme in das Konkordienbuch gefunden haben: Die als evangelische Antwort auf die katholische *Confutatio* von Melanchthon noch auf dem Reichstag verfaßte *Apologie der CA* hat zunächst als Privatschrift Melanchthons zu gelten, an der er nach dem Reichstag weiter arbeitete. Zur offiziellen Bekenntnisschrift wurde sie erst durch die Unterzeichnung auf dem Bundestag der evangelischen Stände 1537 in Schmalkalden.²² Umgekehrt wurden die vom sächsischen Kurfürsten für den Schmalkaldener Tag bei Luther in Auftrag gegebenen *Schmalkaldischen Artikel* dort nicht zur offiziellen Bekenntnisschrift erhoben, sondern nur von einem Teil der anwesenden Theologen als ihr persönliches Bekenntnis unterschrieben.²³ Sie wurden faktisch zur Bekenntnisschrift durch ihre spätere Aufnahme in die zahlreichen *Corpora Doctrinae* und dann in das Konkordienbuch. Der von Melanchthon verfaßte *Tractatus de potestate et primatu Papae* geht ebenfalls auf die Schmalkaldener Tagung zurück. Er ist nicht als Ergänzung zu Luthers Schmalkaldischen Artikeln entstanden, sondern ist als Zusatz und Ergänzung zur CA anzusehen. Von allen in Schmalkalden anwesenden Theologen außer dem erkrankten Luther unterschrieben, galt der Traktat von Anfang an als offizielle Bekenntnisschrift.²⁴

22 BSLK S. XXII.

23 Ebd. S. XXIV f.

24 Ebd. S. XXVI.

Der Weg, der zu offiziellen Sammlungen von Bekenntnisschriften für bestimmte Territorien führte, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden.²⁵ Ansätze dazu sind gegeben durch die Einfügung einer Lehrordnung in die Kirchenordnung eines Territoriums, bereits in den dreißiger Jahren.²⁶ Ging es dabei zunächst um Kriterien für die Auswahl der Prediger, um die Herstellung einer Übereinstimmung der Pfarrer in den Inhalten ihrer Predigt und die Abwehr von falscher Lehre, so wollte man später mit den Corpora Doctrinae auch auftretenden Lehrstreitigkeiten begegnen. In jedem Fall also zielt die Lehrnorm auf einen Lehrkonsens.

Die außer der CA für die Lehrnormierung herangezogene Auswahl von Schriften ist zunächst variabel, es handelt sich um eine „offene Norm“²⁷. In den verschiedenen Corpora Doctrinae begegnen neben der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Tractatus und Luthers Katechismen gelegentlich auch andere Schriften. Miteinander bilden sie den Interpretationsrahmen für die als grundlegend angesehene CA. Es ist nötig, etwas zum Verständnis des Begriffes „corpus doctrinae“ zu sagen. Er entspricht dem schon in der CA selbst verwendeten Begriff „summa doctrinae“²⁸. Wie „summa doctrinae“ sich nicht auf die Gesamtheit der einzelnen Artikel der CA bezieht, sondern vielmehr die Hauptsache und den Hauptinhalt der in der CA bezeugten Lehre bezeichnet, so meint „corpus doctrinae“ zunächst nicht die in einem Buch zusammengebundenen Bekenntnisschriften, sondern das in diesen Schriften zum Ausdruck gebrachte Wesentliche, den Kern und das geordnete Ganze der Lehre.

Von den landeskirchlichen Corpora Doctrinae führte der Weg zu einer die verschiedenen Landeskirchen umgreifenden Sammlung lutherischer Bekenntnisschriften.²⁹ Das Ergebnis war die lutherische Einigung statt einer gesamtevangelischen.³⁰ Wurde die Konkordienformel auch nicht von allen lutherischen Landeskirchen angenommen, so gehören doch die in das Kon-

25 Vgl. dazu Wolf-Dieter Hauschild, *Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zu Vorgeschichte des Konkordienbuches*, in: *Bekenntnis und Einheit der Kirche*, S. 235–252. Siehe auch Reinhard Schwarz, *Lehrnorm und Lehrkontinuität. Das Selbstverständnis lutherischer Bekenntnisschriften*, ebd., S. 253–270.

26 W.-D. Hauschild, a. a. O., S. 236: „Die Einfügung einer Lehrordnung in die Kirchenordnung eines Territoriums ist der ursprüngliche Ansatz für die Entstehung der Corpora Doctrinae, weil die Verpflichtung auf die evangelische Position die Bezeichnung der dafür gültigen Norm einschloß.“

27 W.-D. Hauschild, a. a. O., S. 238.

28 BSLK S. 83 c, vgl. oben Anm. 17.

29 Vgl. W.-D. Hauschild (wie Anm. 25), S. 243 ff.

30 Vgl. dazu W.-D. Hauschild, a. a. O., S. 247 ff.

kordienbuch aufgenommenen älteren Bekenntnisschriften fortan zum Bekenntnisstand lutherischer Kirchen. Die Konkordienformel versteht sich selbst nicht als ein neues Bekenntnis³¹, sondern als eine Wiederholung und Erklärung einiger Artikel der CA, mit der die bisherigen Lehrstreitigkeiten beigelegt werden sollen.³² Insofern stellt die FC eine „theologische Erklärung“ zur CA dar.

Das lutherische Konkordienwerk hinterläßt einen etwas zwiespältigen Eindruck. Die in ihm zusammengefaßten Bekenntnisse sind in unterschiedlichen Situationen entstanden und lassen sich in ihren Aussagen nicht in jeder Hinsicht miteinander harmonisieren. Vor allem der die FC einleitende Hinweis auf die Heilige Schrift als einzige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehrer und Lehren zu beurteilen sind,³³ läßt an eine grundsätzlich offene Norm denken. Andererseits zeigt sich bereits in der Geschichte der *Corpora Doctrinae* eine lehrgesetzliche Tendenz,³⁴ die auch in der Vorrede zur Konkordienformel ihren Niederschlag gefunden hat.³⁵ Die unterzeichnenden lutherischen Reichsstände versichern dort, sie gedächten durch dieses Konkordienwerk nichts Neues zu machen. Von der einmal erkannten und bekannten Wahrheit, wie sie in der prophetischen und apostolischen Schrift „gegründet“ und in den altkirchlichen Symbolen sowie in der dem Kaiser Karl V. übergebenen CA und in den darauf folgenden Bekenntnissen „begriffen“ ist, wollten sie in keiner Weise, „weder in rebus noch phrasibus“ – also weder der Sache noch der Redeweise nach – abweichen, sondern einmütig dabei bleiben und alle Religionsstreitigkeiten nach dieser Norm und Erklärung regulieren. Mag diese Versicherung auch mehr der konfessionspolitischen Situation geschuldet sein, wie die Bezugnahme auf „des Heiligen Reichs Ordnungen“ erkennen läßt, so bleibt die Wendung „weder in rebus noch phrasibus“ doch zumindest befremdlich.³⁶ Es darf aber nicht übersehen werden, daß die FC ihrem Inhalt nach selbst ein Dokument zeit-

31 SD, Summ. Begr., BSLK S. 833: „... so haben wir uns gegeneinander mit Herzen und Munde erklärt, daß wir kein sunderliche oder neue Bekenntnus unsers Glaubens machen und annehmen wollen, sondern uns zu den öffentlichen, allgemeinen Schriften bekennen, so für solche Symbola oder gemeine Bekenntnussen in allen Kirchen der Augsburgischen Konfession je und allwege ... gehalten und gebraucht worden.“

32 Siehe die Überschrift zur SD, BSLK S. 829.

33 Epit., Summ. Begr., BSLK S. 768.

34 Vgl. den Hinweis bei W.-D. Hauschild (wie Anm. 25), S. 245.

35 BSLK S. 760,37–761,1–28.

36 Ob allerdings das Konkordienwerk damit der Tendenz, eine bestimmte Lehrform verbindlich zu machen, „erlegen“ ist, wie R. Schwarz (wie Anm. 25), S. 263, meint, bleibt wohl Auslegungssache.

bezogenen theologischen Ringens um die evangelische Wahrheit darstellt, im Hören auf die Heilige Schrift und auf die Bekenntnisse der Väter.³⁷

Die erklärte Absicht, innerevangelische Kontroversen mit Hilfe der im Konkordienbuch normierten Lehre zu entscheiden und beizulegen, wurde auch in Zukunft nicht erreicht.³⁸ In den bald nach Abschluß des Konkordienwerkes neu auftretenden Lehrstreitigkeiten³⁹ spielte die Frage der Bekenntnisbindung und ihrer möglichen Verletzung keine Rolle. Neue theologische Probleme stellten sich ein, die in den Symbolischen Büchern keinen Anhalt hatten oder dort offen gebliebene Fragen berührten. Sie konnten, wie Johannes Wallmann schreibt, „nicht vom Bekenntnis her, sondern nur durch eine über die Bekenntnisschriften hinausgehende theologische Sacherörterung entschieden werden“⁴⁰. Dies führt uns zu der Überlegung, was denn Bekenntnisbindung letztendlich heißt und was sie austrägt.

Es scheint, daß der mit den *Corpora Doctrinae* des 16. Jahrhunderts beschrittene konfessionelle Weg in eine Sackgasse führt. Eine begrifflich gefaßte Lehreinheit läßt sich nicht nur nicht verwirklichen, sie entspricht auch nicht dem Grundsinn des reformatorischen Bekenntnisses. Nach CA VII genügt es zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen, daß das Evangelium einträchtig nach reinem Verstand gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Bekenntnisbindung kann nach reformatorischem Verständnis deshalb nur aufgefaßt werden als Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in den Bekenntnissen beispielhaft ausgelegt und bezeugt ist. Bekenntnisschriften, die sich einer bestimmten geschichtlichen Situation verdanken, sind grundsätzlich offene Normen, die ihrerseits auf die Heilige Schrift verweisen und je und dann zu neuem Bekennen herausfordern.

An dieser Stelle kann eine erste Antwort auf die Frage versucht werden, in welchem Sinn Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung als „Konsti-

37 Vgl. das Urteil Ernst Wolfs, Art. Konkordienformel, RGG III, 3. Aufl., Sp. 1778: „Sie (die FC) ermöglichte eine gewisse dogmatische Konsolidierung im Luthertum auf dem Hintergrund einer stärker unter Luthers Autorität gestellten melanchthonischen Schultradition, konserviert aber zugleich doch in erheblichem Umfang die Elemente eines lebendigen, schriftgebundenen, theologischen Ringens um die Erfassung der Wahrheit.“

38 Vgl. dazu Johannes Wallmann, Die Rolle der Bekenntnisschriften im älteren Luthertum, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche, S. 381–392.

39 J. Wallmann nennt den *Huberschen Streit* um die Prädestinationslehre, den *christologischen Streit* zwischen den Württemberger und den Gießener Theologen und den *Rahmannschen Streit*, ausgelöst durch Rahmanns Lehre über die Beziehung zwischen Wort und Geist, a. a. O., S. 383–385

40 J. Wallmann, a. a. O., S. 385.

tativa“ lutherischer Kirchen anzusehen sind. Wie wir gesehen haben, stehen die ersten Ansätze zur Bekenntnisbildung in einem engen Zusammenhang mit der Aufrichtung neuer kirchlicher Strukturen und beziehen sich unmittelbar auf Gottesdienst, Verkündigung und Leben in den örtlichen Kirchen. Das Bekenntnis bringt die Übereinstimmung in Gottesdienst und Lehre zum Ausdruck, zunächst für ein bestimmtes Territorium, dann mehrere Landeskirchen umfassend. So wird das Bekenntnis zum Band der Kircheneinheit. Darin zeigt sich die Eigenart reformatorischen Kirchentums. Sie hat ihre Wurzeln im reformatorischen Verständnis des Evangeliums, welches bestimmt ist von der Korrelation Wort und Glaube. Für den geordneten Zusammenhalt der Kirche tritt das Bekenntnis, jedenfalls in theologischer Hinsicht, an die Stelle einer sakramental begründeten Hierarchie. Statt als „Konstitutiva“ möchte ich aber Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung lieber als „wesentliche Strukturelemente“ lutherischer Kirchen bezeichnen. Neben dem Bekenntnis haben zunehmend nichttheologische Faktoren eine Rolle gespielt: der landesherrliche Summepiskopat, die konsistoriale Verwaltung und das Territorialprinzip.

3. Das Bekenntnis als Grundlage der Kirche im Neuluthertum

Nach der Infragestellung der Bekenntnisbindung und der Auflösung der Lehrverpflichtung in der Zeit der Aufklärung erfolgte eine neue Hinwendung zum Bekenntnis und zur Bekenntnisbindung in der konfessionellen Theologie und kirchlichen Praxis im 19. Jahrhundert. Einen Anfang machte der Kieler Archidiakonus Claus Harms mit seinen 95 Thesen, die er zusammen mit Luthers Ablassthesen anlässlich des Reformationsjubiläums 1817 veröffentlichte.⁴¹ Harms wandte sich darin gegen die rationalistische Bibelklärung, gegen die Union der evangelischen Kirchen und trat ein für das Recht der lutherischen Christen zur Wahrung der reinen Lehre.

Die neue konfessionelle Theologie hat ihre Wurzeln in der Erweckungsbewegung. Dieser ursprünglich transkonfessionelle Aufbruch war in seinen Anfängen bestimmt durch die Wiederentdeckung zentraler biblischer Grundwahrheiten – Sünde, Erlösung, Rechtfertigung –, durch die Erneuerung eines christologisch begründeten Heilsglaubens. Dieser Heilsglaube wurde den

41 Abgedruckt in Claus Harms. *Ausgewählte Schriften und Predigten*, hg. von Peter Meinhold, Bd. 1, Flensburg 1955, S. 210–225.

von der Erweckung geprägten Theologen des Neuluthertums zu einem Schlüssel für das lutherische Bekenntnis. Den Glauben an den Gottessohn und Erlöser und vor allem den Artikel von der Rechtfertigung fanden sie in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche wieder.⁴² Der Beitrag dieser Theologen zur Bekenntnisfrage, d. h. zu Entstehung und Entwicklung des Bekenntnisses, zur Beziehung von Bekenntnis und Glaubenserfahrung und schließlich zum Verhältnis von Kirche und Bekenntnis, ist erheblich und von ausgeprägter Originalität.⁴³ Ich nenne hier nur die Namen von Adolf von Harleß, Theodosius Harnack und Wilhelm Löhe.

Mit der Bestimmung des Bekenntnisses als Zusammenfassung der an die Heilige Schrift gebundenen Lehre und als kirchliches Einheitsband knüpfen die konfessionellen Theologen an die im Konkordienbuch zusammengefaßte lutherische Bekenntnisstradition an. Neu ist hingegen die ihnen eigentümliche Wertung des Bekenntnisses als Grundlage der Kirche. Sie übernehmen das konfessionelle Erbe in einer zeitgeschichtlichen Brechung und reagieren damit auf eine veränderte geschichtliche Situation. Mit der Auflösung der Einheit von Kirche und Gesellschaft und damit auch von Kirche und Staat standen die Kirchen vor der Aufgabe, sich in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit neu zu verstehen und zu definieren. Sie besannen sich dabei auf das je für sie Charakteristische, die Katholiken auf Papsttum und Bischofsamt, die Reformierten auf die presbyterial-synodale Kirchenordnung und die Lutheraner eben auf das Bekenntnis. War das Bekenntnis, wenigstens die *Confessio Augustana*, schon in der alten Reichsverfassung das Merkmal einer der Religionsparteien, so wurde das lutherische Bekenntnis nun – auf dem Hintergrund der Vorstellung, daß die Kirche als Institution an ein Lehrbekenntnis gebunden ist – zum Kennzeichen der lutherischen Partikularkirche. Damit gewinnt es zugleich die Funktion, die Eigenständigkeit der Kirche unter den veränderten gesellschaftlichen und politischen Bedingungen herauszustellen.⁴⁴ In diesem Sinn ist die Rede vom Bekenntnis als „Grundlage der Kirche“ zu verstehen.

42 Der Übergang der Erweckungsbewegung zu konfessioneller Kirchlichkeit ist für Bayern dargestellt von Gottfried Thomasius, *Das Wiedererwachen des evangelischen Lebens in der lutherischen Kirche Bayerns*, Erlangen 1867.

43 Vgl. dazu Holsten Fagerberg, *Bekenntnis, Kirche und Amt in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts*, Uppsala 1952; Hans-Jörg Reese, *Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit* (AGK 28), Göttingen 1974, S. 51–68.

44 Vgl. Georg Kretschmar, *Barmen 1934. Bekenntnis als Widerstand*, in: *Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen*, hg. von W.-D. Hauschild, G. Kretschmar und C. Nicolaisen, Göttingen 1984, S. 125–168, ebd., S. 144 f.

Dieser geschichtliche Tatbestand wird nun theologisch überhöht, indem z. B. bei Wilhelm Löhe die Kirche als Institution mit der Kirche als Leib Christi in einer unlösbaren Einheit gesehen wird. Damit aber wird das lutherische Bekenntnis als das Kennzeichen der lutherischen Partikularkirche und als Unterscheidungsmerkmal zu den anderen Partikularkirchen zugleich zu einem Kriterium der wahren Kirche. Es wird gleichsam zu einer weiteren „nota ecclesiae“ neben Wort und Sakrament. Diese Sicht ist bei Löhe verbunden mit einem quantitativen Wahrheitsverständnis. Löhe behauptet: „Eine Partikularkirche hat mehr Wahrheit als die andere, und eine unter allen hat am meisten!“⁴⁵ Und das ist für ihn die lutherische Kirche als die Kirche des schriftgemäßen Bekenntnisses. „Diese lutherische Kirche ist, weil sie Wort und Sakrament in reinem Bekenntnis hält, die Brunnenstube der Wahrheit – und von ihren Wassern werden in allen andern Kirchen gesättigt, die gesättigt werden!“ Sie ist deshalb „die Kirche κατ' ἐξοχην“⁴⁶. Hier liegt ein ökumenisches Einheitsmodell vor, wie es für die römisch-katholische Kirche über „Lumen gentium“⁴⁷ und „Dominus Iesus“ bis heute Gültigkeit hat. Und hier wird deutlich, welches Gewicht für Löhe die Bindung der Kirche an das Bekenntnis hat. Wird ihr Bekenntnis angetastet, so verliert die Kirche nicht nur ihre rechtliche Grundlage, sondern sie hört auch im theologischen Sinn auf zu bestehen. Wenn man es so sieht, dann ist das Bekenntnis unbedingt konstitutiv für die Kirche.

Die hier nur knapp skizzierte neulutherische Auffassung von Bekenntnisbindung hat weitreichende Wirkungen gehabt bis ins 20. Jahrhundert, sie hat die Kirchenverfassungen geprägt und sie hat mit ihren Engführungen in erheblichem Maß die Rolle des Luthertums im Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit bestimmt.

45 Wilhelm Löhe, Gesammelte Werke, hg. von K. Ganzert, Bd. 5,1, Neudeddeltelsau 1954, S. 127. Zu Löhes Ekklesiologie vgl. Siegfried Hebart, Wilhelm Löhes Lehre von der Kirche, ihrem Amt und Regiment, Neudeddeltelsau 1939.

46 S. Hebart, a. a. O., S. 139.

47 Vgl. etwa den Schluß von Artikel 13, LThK 12, S. 195: „Zu dieser katholischen Einheit des Gottesvolkes ... sind alle Menschen berufen. Auf verschiedene Weise gehören ihr zu oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die andern an Christus Glaubenden und schließlich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heil berufen sind.“

4. Bekennen als aktuelle Form der Bekenntnisbindung

Im Kirchenkampf der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde das Bekenntnis als eine zentrale Gestalt kirchlichen Redens neu entdeckt. Es ist bemerkenswert, in welchem großem Ausmaß die zahlreichen Stellungnahmen zur Lage der Kirche unter dem Anspruch des NS-Staates und seiner Ideologie Elemente bekennender Rede aufweisen und zum Teil die Selbstbezeichnung „Bekenntnis“ tragen.⁴⁸ Dies dürfte vor allem ausgelöst worden sein durch das „Wort und Bekenntnis Altonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens“⁴⁹, das am 11. Januar 1933 in einem Gottesdienst in der Altonaer Hauptkirche veröffentlicht wurde und ein weitreichendes Echo hatte, nicht nur im kirchlichen Raum.⁵⁰

Die in den folgenden Monaten von der „Jungreformatorischen Bewegung“ und anderen erörterte Frage eines „neuen Bekenntnisses“, das Antwort geben sollte auf die Herausforderungen der Zeit, wurde unter dem Eindruck der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen abgelöst von einer erneuten Hinwendung zu den reformatorischen Bekenntnisschriften. Gegenüber den Maßnahmen der deutsch-christlich bestimmten Kirchenleitungen und der Reichskirchenregierung des Reichsbischofs Ludwig Müller berief sich die Bekennende Kirche auf die in Geltung stehende Bekenntnisgrundlage der einzelnen Landeskirchen und die im Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 festgeschriebene Bindung an „das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist“⁵¹. Das aktuelle Bekennen erwuchs aus der Bindung an das vorgegebene Bekenntnis, es war Bekenntnisbindung im Vollzug.

In der Präambel der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“ der Bekenntnissynode von Barmen ist die grundlegende Bindung an das Bekenntnis deutlich zum Ausdruck gebracht. Hier wird erklärt, „daß die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen als auch seitens des Kirchenregimentes dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei

48 Vgl. Kurt Dietrich Schmidt (Hg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen 1934.

49 Text bei K. D. Schmidt, a. a. O., S. 19–25.

50 Vgl. Hans-Jörg Reese, Bekenntnis und Bekennen (wie Anm. 43), S. 140–148.

51 Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, Gütersloh 1948, S. 17.

uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich⁵². Dies sind sehr abgewogene und austarierte Formulierungen. Die theologische Voraussetzung, in der die DEK vereinigt ist, ist das gemeinsame Bekenntnis zu Jesus Christus, in dem die verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse übereinstimmen. Die konfessionellen Differenzen werden damit nicht eingeebnet. Bei den „fremden Voraussetzungen“ der Deutschen Christen handelt es sich dagegen „um falsche Lehre auf der ganzen Front und um ein Verhalten, das ... grundsätzlich und in seiner ganzen Breite dem Evangelium, den in Kraft bestehenden Bekenntnissen und der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche widerstreitet“⁵³. Daß bei Geltung jener „fremden Voraussetzungen“ die Kirche ihr Sein als Kirche verlieren würde, ergibt sich aus den in Kraft stehenden Bekenntnissen. Ausdrücklich wird die DEK als „Bund der Bekenntniskirchen“ bezeichnet. Sie ist keine Unionskirche im Sinne der kirchlichen Unionen des 19. Jahrhunderts.

Das gemeinsame bekennende Reden wird dann mit der Treue zu den verschiedenen Bekenntnissen und der gemeinsamen Not und Anfechtung begründet, und es wird hinzugefügt: „Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen bedeuten mag“⁵⁴. Unter dieser Voraussetzung „bekennt“ sich die Synode zu den in sechs dogmatischen Thesen gefaßten „evangelischen Wahrheiten“, mit entsprechenden Verwerfungen der falschen Lehre. Im Schlußabschnitt erklärt die Bekenntnissynode, „daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht“⁵⁵. Hier wird nicht von einem Bekenntnis als Grundlage der Kirche gesprochen, sondern von der theologischen Grundlage – man könnte wohl auch sagen Voraussetzung – eines Bundes von Bekenntniskirchen. Jedenfalls handelt es sich hier um eine „Konstitutivum“. Worin besteht es? In der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer, d. h. in der aktuell vollzogenen Bekenntnisbindung!

52 Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, hg. von A. Burgsmüller und R. Weth, Neukirchen-Vluyn ²1984, S. 32.

53 Hans Asmussen in seinem Synodalvortrag, a. a. O., S. 44.

54 A. a. O., S. 33.

55 A. a. O., S. 40.

Ist die Barmer Theologische Erklärung ein Bekenntnis?⁵⁶ Dies ist ja von lutherischen Kritikern nachhaltig bestritten worden, z. B. mit der Begründung, sie enthalte nicht das Gesamte der Lehre und außerdem sei die Synode als ein konfessionell gemischtes Gremium nicht berechtigt gewesen, für die lutherische Kirche sprechen. Der Begriff „Bekenntnis“ ist mit Bezug auf die Erklärung selbst auch von ihren Autoren bewußt vermieden worden. Aber nach Absicht, Anlage und Redeform stellt sie ein Bekenntnis dar. Denn was sind theologische Thesen, zu denen sich eine kirchliche Vertretungskörperschaft ausdrücklich bekennt, anderes als ein Bekenntnis? Die Barmer Erklärung ist keine „Summe der Lehre“, wenn man darunter das Gesamte der kirchlichen Lehre versteht. Aber das war die Konkordienformel auch nicht, sondern eine aktuelle Wiederholung einiger Artikel der CA. Aus anderen zeitbedingten Gründen ist für sie die Bezeichnung „Bekenntnis“ vermieden worden. Ebenso ist die Barmer Erklärung eine aktuelle Wiederholung einiger wesentlicher Inhalte christlich-reformatorischen Bekenntnisses, die zu der Zeit auf dem Spiele standen. Jedes kirchliche Bekenntnis verdankt sich seiner Art und seinem Inhalt nach einer bestimmten geschichtlichen Situation.⁵⁷

Der Kirchenkampf wurde geführt als ein Kampf um die rechte Verkündigung und Ordnung der Kirche. Dies ist in den Entscheidungen der Barmer Synode eindrücklich dokumentiert. In ihrer „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“⁵⁸ heißt es: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. Insofern ist die in der Verfassung festgelegte Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen bekenntnismäßig begründet.“ Daraus wird die Folgerung gezogen: „Ihre echte kirchliche Einheit kann die Deutsche Evangelische Kirche nur auf dem Wege gewinnen, daß sie ... die reformatorischen Bekenntnisse wahrt und einen organischen Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisses fördert.“ Kurt Dietrich Schmidt hat diesen Satz einmal als „die solenne Rechtfertigung

56 Vgl. zu dieser Problematik und den damit verbundenen Fragen Hans-Jörg Reese, Konsensus und Dissensus. Die theologische Erklärung von Barmen 1934, in: Lutherische Kirche in der Welt, Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes 31, Erlangen 1984, S. 61–86.

57 Mit dem wiederholten Hinweis auf die geschichtliche Bedingtheit von Bekenntnisbildung soll nicht einer rein kontextuellen Betrachtungsweise das Wort geredet, sondern vielmehr unterstrichen werden, daß eine systematisch-theologische Reflexion über die Wahrheit und Verbindlichkeit von Bekenntnisaussagen stets die geschichtlichen Umstände im Blick behalten muß.

58 H.-J. Reese (wie Anm. 56), S. 64f.

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Barmen“ bezeichnet.⁵⁹ Die Verbindung von Bekenntnis und kirchlichem Verfassungsrecht ist ein bleibendes Vermächtnis des Kirchenkampfes.

Zum Abschluß ist die eingangs gestellte und im Laufe der Ausführungen berührte Frage nach den „Konstitutiva“ noch einmal aufzugreifen. Dabei muß beachtet werden, in welchem gedanklichen Zusammenhang Begriffe wie „grundlegend“ und „Grundlage“ stehen, mit welchen Voraussetzungen und zu welchem Ziel so formuliert worden ist und vor allem, welche geschichtlichen Wirkungen die mit einer solchen Redeweise verbundenen theologischen Konzepte gezeitigt haben. Mit diesem Hinweis und dieser Einschränkung versuche ich die Frage nach den „Konstitutiva“ in drei Thesen zu beantworten:

1. Ein statutarisches Bekenntnis ist keine unerläßliche Voraussetzung für die Bezeugung des Evangeliums durch die Kirche, es gehört nicht zu den Wesensmerkmalen der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Das Bekenntnis als „Urkunde“ speziell der lutherischen Kirchengemeinschaft und „Grundlage“ ihrer institutionellen Verfaßtheit – so hat man ja wohl die Nennung der Bekenntnisschriften in den Grundartikeln unserer Kirchenverfassungen zu verstehen – ist das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung, die in der reformatorischen Bekenntnisbildung des 16. Jahrhunderts ihren Ursprung hat.
2. In der weltweiten Christenheit gibt es durchaus verschiedene Merkmale kirchlicher Gemeinschaft und Einheit wie die Liturgie oder eine bestimmte Ämterhierarchie, ohne daß damit die Lehrgemeinschaft minderwesentlich wäre. Das „satis est“ von CA VII ist offen für unterschiedliche kirchliche Ordnungen. Die Frage nach den „Konstitutiva“ ist heute mehr denn je im ökumenischen Horizont zu bedenken und im Dialog zwischen den Kirchen zu erörtern.
3. Die geschichtlich gewordene Gestalt gegenwärtigen Kirchentums – und das heißt im deutschen evangelischen Kontext: Landeskirchen und ihre Zusammenschlüsse, EKD, VELKD und UEK – kann nicht einfach übersprungen werden. Entsprechend der konfessionellen Tradition unserer Kirchen wird das jeweilige Bekenntnis bei einer wie auch immer zu gestaltenden kirchlichen Einheit oder Gemeinsamkeit ein wichtiges Kri-

⁵⁹ Fragen zur Struktur der Bekennenden Kirche (1962), in: K. D. Schmidt, Gesammelte Aufsätze, hg. von M. Jacobs, Göttingen 1967, S. 267–293, ebd., S. 274.

terium bilden müssen. Wie der Kirchenkampf im 20. Jahrhundert gezeigt hat, ist die Bindung an das überlieferte Bekenntnis eine Hilfe, der Kirche wesensfremde Voraussetzungen bei der Ausrichtung ihrer Verkündigung und der Gestaltung ihrer Ordnung abzuwehren.

Eine Schlußbemerkung: Jedes Bekenntnis ist in seiner Ursprungssituation, d. h. im Akt des Bekennens, immer letztes Wort der Bekennenden. Es wird bezeugt, wie es am Schluß der Konkordienformel heißt,⁶⁰ „vor dem Angesichte Gottes und der ganzen Christenheit bei den Itztlebenden und so nach uns kommen werden“, und es heißt dort weiter, daß sie (die Unterzeichner) mit diesem Bekenntnis „durch die Gnade Gottes mit unerschrockenem Herzen vor dem Richterstuhl Jesu Christi erscheinen und deshalb Rechenschaft geben“ wollen. Dieser eschatologische Bezug verleiht dem Bekenntnis seine unbedingte Verbindlichkeit für seine Bekenner. Es verpflichtet die Nachkommen, zu ihrer Zeit und an ihrem Ort, mit gleicher Unbedingtheit Christus zu bekennen. Es verpflichtet sie nicht dazu, das Bekenntnis der Väter lehr-gesetzlich zu konservieren und für alle Zeiten als abgeschlossen zu betrachten. Die Kirche des Glaubens bleibt immer Kirche der Geschichte.

60 BSLK S. 1099f.